

Merkblatt

Auswirkungen der Ehescheidung und des Versorgungsausgleichs auf die Bezüge, Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 69 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG), Anpassungen nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

1. Auswirkungen der Ehescheidung auf den Familienzuschlag

Zur Beamtenbesoldung bzw. zum Ruhegehalt steht nach der Scheidung der Ehegattenanteil im Familienzuschlag in der Regel nicht mehr zu. Der Beamte/die Beamtin bzw. der Ruhestandsbeamte/die Ruhestandsbeamtin ist verpflichtet, der Personal- und Bezügestelle bzw. der Versorgungsstelle den Zeitpunkt der Scheidung unverzüglich anzuzeigen. Anspruch auf den Ehegattenanteil im Familienzuschlag besteht jedoch dann wieder, wenn eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem geschiedenen Ehegatten besteht oder wenn der Beamte/die Beamtin bzw. der Ruhestandsbeamte/die Ruhestandsbeamtin erneut heiratet.

2. Allgemein zum Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich wurde mit der Neuregelung des Ehescheidungsrechts im Jahre 1977 in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB, §§ 1587 – 1587p) eingeführt. Er hat die Begründung bzw. den Ausbau einer eigenständigen Alters- und Invaliditätsversorgung für den ausgleichsberechtigten Ehegatten im Fall der Ehescheidung zum Ziel.

Seit 01.09.2009 ist der Versorgungsausgleich im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelt. Das neue Recht gilt für alle Verfahren über den Versorgungsausgleich, die ab diesem Zeitpunkt eingeleitet worden sind. Die neuen Härtefallregelungen (s. Nr. 5) gelten für alle Anträge, die ab dem 01.09.2009 eingehen.

Der Versorgungsausgleich hat die Aufgabe, die gleiche Teilhabe der Eheleute an dem **in der Ehezeit** gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsvermögen zu gewährleisten. Das Versorgungsvermögen besteht aus bereits laufenden Versorgungsleistungen (z. B. Renten oder Versorgungsbezüge) und Anwartschaften auf Versorgung, d. h. Anrechte auf künftige Leistungen zur Alters- und Invaliditätsversorgung. Jedes in der Ehezeit von einem der beiden Ehepartner erworbene Anrecht wird dabei für sich betrachtet und gleichmäßig, d. h. hälftig, zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt. Eine Gesamtsaldierung aller Ansprüche, wie sie bisher im BGB vorgesehen war, wird nicht durchgeführt.

Der Ausgleich wird durch Entscheidung des Familiengerichts in folgender Weise vorgenommen:

Bei Anrechten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vielen anderen einzubeziehenden Alterssicherungssystemen wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten zulasten des Anrechts des/der Ausgleichspflichtigen ein Anrecht in Höhe des Ausgleichs bei dem jeweiligen Versorgungsträger des/der Ausgleichspflichtigen übertragen (interne Teilung).

Steht die ausgleichspflichtige Person im Beamtenverhältnis zu einem niedersächsischen Dienstherrn, werden für den ausgleichsberechtigten Ehegatten in Höhe der Hälfte des ehezeitlichen Versorgungsanrechts aus dem Beamtenverhältnis Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet (externe Teilung). Dies ist auch dann der Fall, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte selbst als Beamter oder Beamtin über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften verfügt.

Die Begründung oder Übertragung von Versorgungsanwartschaften für den Ausgleichsberechtigten führt im Gegenzug beim Ausgleichsverpflichteten dazu, dass dessen Versorgungsrechte (Renten- oder Versorgungsansprüche bzw. –anwartschaften darauf) in entsprechender Höhe gemindert werden. Näheres zur Minderung der Versorgungsbezüge siehe unten Nr. 3.

Der Versorgungsausgleich ist somit der hälftige Ausgleich des von den Ehegatten in der Ehezeit begründeten tatsächlichen und künftigen Vermögens. Der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält durch den Versorgungsausgleich in Niedersachsen einen eigenständigen, vom ausgleichspflichtigen Ehegatten unabhängigen Anspruch gegen einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

3. Kürzung der Versorgung nach § 69 NBeamtVG

Ist die Entscheidung über den Versorgungsausgleich im aktiven Dienst als Beamter/Beamtin oder Richter/Richterin wirksam geworden, so werden die Versorgungsbezüge aufgrund des Versorgungsausgleichs erst ab Beginn des Ruhestandes gekürzt. Die Dienstbezüge werden nicht gemindert.

Die Kürzung findet auch dann statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte noch keine Rente aus dem Versorgungsausgleich erhält. Die Kürzung findet auch unabhängig davon statt, ob der geschiedene Ehegatte zwischenzeitlich wieder verheiratet oder verstorben ist (siehe aber Nr. 4).

Ausgangsbetrag für die Kürzung ist der Betrag, den das Familiengericht in der Entscheidung über den Versorgungsausgleich festgesetzt hat. Dieser Betrag ist fortzuschreiben, d. h. er wird für die Zeit nach dem Ende der Ehezeit bis zum Beginn des Ruhestandes und in der Folgezeit in dem Verhältnis erhöht - oder vermindert -, in dem sich die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge durch allgemeine Anpassung erhöhen oder vermindern.

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten beginnt die Kürzung der Versorgung nach Wirksamwerden der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

4. Auswirkungen auf die Hinterbliebenenversorgung bei Wiederheirat des geschiedenen Beamten oder Ruhestandsbeamten bzw. der geschiedenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin

Hat der ausgleichspflichtige Ehegatte wieder geheiratet, erhält nach dessen Tod der neue Ehegatte Hinterbliebenenversorgung (Witwen/Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind). Diese Hinterbliebenenversorgung wird ebenfalls wegen des Versorgungsausgleichs des/der Verstorbenen gekürzt. Jedoch wird die Kürzung nur in Höhe des Kürzungsbetrages vorgenommen, der dem Verhältnis der Hinterbliebenenversorgung zum Ruhegehalt entspricht, also höchstens um 55 bzw. 60 v. H.

<i>Beispiel: Kürzungsbetrag verstorbener Beamter/ Ruhestandsbeamter</i>	<i>mtl.</i>	<i>600 €</i>
<i>Kürzungsbetrag Witwe mit Anspruch auf Witwengeld</i>	<i>mtl.</i>	<i>360 €</i>
<i>(60 v.H. des Kürzungsbetrages des Verstorbenen)</i>		

Die Kürzung wird auch von einem ggf. zu zahlenden Waisengeld mit dem entsprechenden Vom-Hundert-Satz vorgenommen.

5. Anpassungen nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Härtefallregelungen)

Bitte beachten Sie:

Die nach den nachstehenden Buchstaben a bis c zu stellenden Anträge entfalten Ihre Wirkung nur für die Zukunft und zwar ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Ich empfehle Ihnen daher die Anträge rechtzeitig zu stellen. Das kann auch formlos (ohne Vordruck) aber schriftlich geschehen.

a) Aussetzung der Kürzung der Versorgung bei vorhandenem Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten (§§ 33, 34 VersAusglG)

Die Kürzung der Versorgung kann auf Antrag maximal in Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt werden, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte

- aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (noch) keine Rente erhalten kann **und**
- gegen den Ausgleichsverpflichteten einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat; von einem Anspruch auf Unterhalt ist auch dann auszugehen, wenn der Anspruch zwar dem Grunde nach besteht, der Ausgleichspflichtige aber wegen der Kürzung seiner Versorgung aufgrund des Versorgungsausgleichs zur Unterhaltsleistung außerstande ist **und**
- wenn der Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit eine bestimmte Wertgrenze erreicht hat (Bagatellgrenze Stand 2025: 74,90 €).

Der Unterhaltsanspruch muss sich Kraft Gesetzes, d. h. aus den unterhaltsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), einer gerichtlichen Entscheidung oder einem Vertrag auf der Grundlage einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung ergeben.

Der Antrag auf Aussetzen der Kürzung ist beim örtlich zuständigen Familiengericht zu stellen.

b) Aussetzung der Kürzung der Versorgung wegen Invalidität des/der Ausgleichspflichtigen oder bei besonderer Altersgrenze (§§ 35, 36 VersAusglG)

Bitte beachten Sie: Diese Härteregelung gilt nur, wenn das Verfahren über den Versorgungsausgleich bereits nach dem ab 01.09.2009 geltenden VersAusglG und nicht mehr nach den bis dahin geltenden Vorschriften des BGB durchgeführt wurde.

Die Kürzung der Versorgung kann auf Antrag ausgesetzt werden, wenn

- die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG getroffen wurde **und**
- solange Sie eine laufende Versorgung wegen Invalidität (Dienstunfähigkeit) erhalten oder auf eigenen Antrag oder aus anderen Gründen vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden **und**
- Sie selbst aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht von einem anderen Versorgungsträger noch keine Leistung beziehen können **und**
- wenn der Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit eine bestimmte Wertgrenze erreicht hat (Bagatellgrenze Stand 2025: 74,90 €).

Die Kürzung wird höchstens in der Höhe des Ausgleichswertes aus demjenigen Anrecht ausgesetzt, aus dem keine Leistung gezahlt werden kann.

Bitte klären Sie immer erst mit der anderen Renten- oder Versorgungsstelle, ob Sie die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug der Leistung, z. B. die Wartezeit, erfüllen.

Der Antrag auf Aussetzen der Kürzung ist beim Träger der Beamtenversorgung zu stellen.

c) Wegfall der Kürzung der Versorgung nach dem Tod des/der Ausgleichsberechtigten (§§ 37, 38 VersAusglG)

Die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person wird aufgrund des Versorgungsausgleichs nicht (weiter) gekürzt, wenn der/die Ausgleichsberechtigte die Leistung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat. Leistungen an Hinterbliebene sind unschädlich; es kommt ausschließlich darauf an, ob die ausgleichsberechtigte Person selbst Leistungen erhalten hat. Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der ggf. bereits gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

Der Antrag auf Wegfall der Kürzung ist beim Träger der Beamtenversorgung zu stellen.

Mit dem Wegfall der Kürzung der Versorgungsbezüge erlöschen jedoch nach § 37 Abs. 3 VersAusglG die Anrechte, die der/die Ausgleichspflichtige im Versorgungsausgleich von dem verstorbenen früheren Ehegatten erworben hat. Deshalb ist es wichtig genau zu prüfen, ob man durch den Wegfall der Kürzung der Versorgungsbezüge nicht auf werthöhere Anrechte verzichtet.

Der Wegfall der Kürzung gilt nur für die/den Ausgleichspflichtige(n) selbst, Hinterbliebene müssen die Kürzung (wieder) hinnehmen.

6. Abwendung der Kürzung der Versorgung durch Zahlung eines Kapitalbetrages

Der ausgleichspflichtige Beamte kann die künftige Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund des Versorgungsausgleichs durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn des ausgleichspflichtigen Beamten abwenden (§ 70 NBeamVG).

Ausgangsbetrag ist der Kapitalbetrag, der am Tag der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zur Begründung einer Rentenanwartschaft in Höhe des vom Familiengericht festgestellten Ausgleichsbetrages zu zahlen wäre, wenn der Ausgleichsbetrag im Wege der Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen wäre. Dieser Betrag ist fortzuschreiben, d. h. er wird für die Zeit nach dem Ende der Ehezeit bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages in dem Verhältnis erhöht - oder vermindert -, in dem sich die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge durch allgemeine Anpassung erhöhen oder vermindern.

Anstelle des vollen Kapitalbetrages kann zur teilweisen Abwendung der Kürzung auch ein Teilbetrag des Kapitalbetrages gezahlt werden. Dieser soll jedoch den Monatsbetrag eines Gehalts oder Ruhegehalts nicht unterschreiten.

Hat der/die Ausgleichspflichtige die Absicht, den Versorgungsausgleich durch Zahlung eines Kapitalbetrages ganz oder teilweise abzulösen, berechnet die Versorgungsbehörde im Einzelfall den maßgebenden Kapitalbetrag.

7. Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Nach der Durchführung des Versorgungsausgleichs können sich die Versorgungsansprüche, die der familiengerichtlichen Entscheidung zugrunde lagen, infolge von gesetzlichen Neuregelungen oder durch tatsächliche Änderungen nachträglich verändern. Solche Veränderungen können im Rahmen einer Abänderungsentscheidung berücksichtigt werden, wenn der dadurch ermittelte Wertunterschied von dem ursprünglich dem Versorgungsausgleich zugrunde gelegten Wertunterschied erheblich abweicht. Die Wertänderung ist wesentlich, wenn sie mindestens 5 % des bisherigen Ausgleichswerts beträgt und die Bagatellgrenze von monatlich 37,45 € (Stand 2025) überschreitet.

Die Entscheidung über eine Abänderung des Versorgungsausgleichs ist nur unter gesetzlich genau festgelegten Voraussetzungen zulässig und kann nur vom Familiengericht getroffen werden. Ein entsprechender Abänderungsantrag muss beim zuständigen Familiengericht gestellt werden.

8. Eingetragene Lebenspartnerschaft

Wird eine eingetragene Lebenspartnerschaft entsprechend einer Ehescheidung aufgehoben, gelten für die ehemaligen Lebenspartner die obigen Regelungen ebenso wie für geschiedene Ehegatten.

9. Versorgungsausgleich und Altersgeld

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger.

10. Hinweis

Die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs werden mit diesem Merkblatt in den wesentlichen, für die beamtenrechtliche Versorgung bedeutsamen Punkten erläutert. Es kann aufgrund der Vielschichtigkeit der Regelungen zum Versorgungsausgleich nicht alle Fragen im Detail beantworten und deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Im Einzelfall können Sie nähere Auskünfte zu den **versorgungsrechtlichen** Auswirkungen des Versorgungsausgleichs beim NLBV erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**
www.nlbv.niedersachsen.de